

Die „Neufassung der Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften und Department für Informatik (Dfl) der Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ wird wie folgt neu gefasst:

Neufassung der „Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften und Department für Informatik (Dfl) der Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“

vom 09.07.2026

Die Fakultätsräte der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben jeweils gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Neufassung der „Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften und Department für Informatik (Dfl) der Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 23.06.2026 genehmigt worden.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziele
 - § 3 Zweck der Modulprüfungen
 - § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Prüfende
 - § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
 - § 9 Arten der Modulprüfungen
 - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 11 Bewertung der Prüfungen
 - § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
 - § 13 Zertifikate und Bescheinigungen
 - § 14 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
 - § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
 - § 18 Inkrafttreten
- Anlagen 1 – 3

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ Ziele, Inhalt, Verlauf und Abschluss für die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft, Medizin und Technik‘ zzt. Promotionsstudiengang „Neurosensory Science and Systems. Durch Beschluss der zuständigen Fakultätsräte kann der Geltungsbereich dieser Ordnung auch auf weitere Promotionsstudiengänge erweitert werden.
- (2) Die Ordnung regelt zunächst in diesem Teil allgemeine für alle Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule geltende Vorschriften.
- (3) In den spezifischen Anlagen der Promotionsstudiengänge sind darüber hinaus geltende Besonderheiten für die einzelnen Promotionsstudiengänge geregelt.
- (4) Für das Verfahren der Promotion gilt die jeweils einschlägige Promotionsordnung. Namentlich die gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (für ihr Department für Informatik), der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften oder die Promotionsordnungen der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Promotion zur Doktorin oder Doktor der Medizin (Doctor medicinae, abgekürzt Dr. med.) sowie für den Grad Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.) und zur Doktorin oder zum Doktor der Gesundheitswissenschaften (Dr. rer. medic.).

§ 2 Studienziele

Ziel des die Arbeiten zur Dissertation begleitenden Promotionsstudiums ist die vertiefende Ausbildung von qualifizierten Promovierenden in den Wissensgebieten und Methoden der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik und ihren Anwendungsfeldern. Entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005 (Qualifikationsrahmen) bieten die Studiengänge weitere Qualifikationsmöglichkeiten auf den Themenfeldern der Wissensvertiefung und Verbreiterung im Fach und der Entwicklung weiterer Kompetenzen der Wissenserschließung. Die Promovierenden sollen befähigt werden, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, Projekte zu konzipieren, durchzuführen und die Ergebnisse ihrer Forschungen zu präsentieren. Sie sollen dabei die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches anwenden und erweitern lernen. Außerdem soll ihre Fähigkeit zur kritischen Analyse, Entwicklung und Synthese neuer Vorstellungen gefördert werden. Die fachübergreifende Ausrichtung soll gewährleisten, dass die Promovierenden ihr wissenschaftliches Handeln in gesamtgesellschaftliche Entwicklung einordnen und das Risikopotenzial der eigenen Forschung erkennen können. Alle Elemente sollen so eingesetzt werden, dass sie die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der Promovierenden unterstützen. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert die aktive Beherrschung zumindest einer Fremdsprache (in der Regel Englisch). Die Promovierenden sollen Sicherheit in der Diskussion wissenschaftlicher Themen mit Fachkolleginnen und -kollegen aber auch mit Laien erlangen. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie die Fähigkeit in internationalen Teams effektiv zu arbeiten, bilden die Basis für einen Erfolg im Beruf. Die im Promotionsstudiengang angebotenen Module dienen zum Erreichen dieser Ziele.

§ 3 Zweck der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Promovierende/n die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Prüfungen im Promotionsstudiengang belegen die erworbene zusätzliche Qualifikation, die über die vorzulegende Dissertation hinausgeht. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Promotionsstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Der Promotionsstudiengang hat einen Gesamtumfang von 30 Kreditpunkten (KP). Von Promovierenden, die sich in ihrem Promotionsstudium ein für sie neues Fachgebiet erschließen, kann die Belegung zusätzlicher Veranstaltung zur Vermittlung der Grundlagen des Promotionsstudiengangs durch die Zulassungskommission verlangt werden. Die zusätzlichen Veranstaltungen überschreiten einen Rahmen von maximal 30 Kreditpunkten nicht und sind durch die Zulassungskommission festzulegen.
- (2) Das Modulangebot im Promotionsstudium gliedert sich in drei Bereiche:
 - a. **Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen** In diesem Themenbereich steht die Aneignung von fachlichem Wissen und Spezialwissen im Vordergrund, dass für die Promotionsarbeit notwendig ist. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Kolloquien, Kongressen und Summer-Schools. In speziell auf den Themenbereich der Dissertation ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Universität Oldenburg und anderer Universitäten und Einrichtungen (z. B. Workshops zum Erlernen bestimmter Techniken) wird entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ein systemisches Verständnis des Forschungsgebietes und der einschlägigen Methoden erreicht. In Laborbesuchen im Ausland und durch den Besuch internationaler Tagungen sollen die Promovierenden internationale Kontakte aufbauen und so ihr Arbeitsumfeld erweitern. Die Tabellen in den spezifischen Anlagen der Promotionsstudiengänge geben eine Übersicht über entsprechende Module in den jeweiligen Promotionsstudiengängen. Aus dem Bereich „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“ sind Module im Umfang von mindestens 12 KP zu belegen.
 - b. **Kommunikation und Wissensvermittlung** Der zweite Themenbereich umfasst den Erwerb von kommunikativen und (hochschul-) didaktischen Kompetenzen. Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen Kenntnisse und Erfahrungen in der Wissensvermittlung erwerben und anwenden. In den Veranstaltungen sollen z. B. fortgeschrittene Präsentationstechniken, wissenschaftliches Publizieren, Deutsch und Englisch als Wissenschaftssprache und Methoden der Hochschullehre reflektiert und geübt werden. Die Module in diesem Bereich fördern vor allem die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Doktoratsebene genannten kommunikativen Kompetenzen. Die Tabellen in den spezifischen Anlagen der Promotionsstudiengänge geben eine Übersicht

über entsprechende Module in den jeweiligen Promotionsstudiengängen. Aus dem Bereich „Kommunikation und Wissensvermittlung“ sind Module im Umfang von mindestens 6 KP zu belegen.

- c. **Fachübergreifende Kompetenzen** Der dritte Themenbereich umfasst vor allem außerfachliche Fähigkeiten, die der Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere der Promovierenden dienen. Dieser Bereich beinhaltet zum Beispiel die Aufstellung strukturierter Forschungspläne, die Anfertigung von Drittmittelanträgen, z.B. für Stipendien, Übungen in wissenschaftlichem Publizieren am Beispiel einer eigenen Arbeit, die auf die Publikation in international begutachteten Zeitschriften zielt. Weiterhin sind hier Module aufgeführt, in denen es z.B. um Bewerbungstraining und den Erwerb anderer Softskills (Diskussionsleitung, Moderation, Führung) geht, die für die Entwicklung der beruflichen Laufbahn von herausragender Bedeutung sind. Die aufgeführten Module stärken die Fähigkeiten der Promovenden in den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Doktoratsebene genannten systemischen und instrumentalen Kompetenzen. Die Tabellen in den spezifischen Anlagen der Promotionsstudiengänge geben eine Übersicht über entsprechende Module in den jeweiligen Promotionsstudiengängen. Aus dem Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind Module im Umfang von mindestens 6 KP zu belegen.
- (3) **Auslandsaufenthalt:** Um die Doktorandinnen und Doktoranden bestmöglich für den internationalen Arbeitsmarkt vorzubereiten, ist es wichtig, unterschiedliche Forschungskulturen und -traditionen kennen zu lernen. Deswegen empfiehlt sich mindestens ein längerer oder mehrere kürzere projektbezogene Forschungsaufenthalte in Laboren außerhalb der Universität Oldenburg, bevorzugt im Ausland. Ein Laboraufenthalt sollte eine Dauer von drei Wochen möglichst nicht unterschreiten.
- (4) **Betreuungsgremium („Thesis Committee“):** Die fachliche Betreuung der Promovierenden wird von einem Betreuungsgremium („Thesis Committee“) verantwortet, dem neben der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer zwei weitere Mitglieder einschließlich externer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören. Ein Mitglied des Betreuungsgremiums ist in der Regel die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nach § 11 der Promotionsordnung. Das weitere Mitglied soll in der Regel promoviert sein. Mit Einverständnis der oder des Promovierenden kann das Betreuungsgremium durch eine weitere Person ergänzt werden. Das Betreuungsgremium wird im Einvernehmen von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und der oder dem Promovierenden zusammengestellt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer schließt mit der oder dem Promovierenden im Rahmen eines Promotionsstudiengangs eine Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 5 ab.
- (5) **Betreuungsvereinbarung:** Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Arbeits- oder Stipendienverträge bleiben von einer Betreuungsvereinbarung unberührt. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann. Eine Betreuungsvereinbarung umfasst mindestens die Beteiligten, das Thema oder den Arbeitstitel der Dissertationsarbeit, einen Zeit- und Arbeitsplan sowie die Rechte und

Pflichten der oder des Promovierenden und der oder des Betreuenden. Auch sollen Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die oder der Promovierende in eine Arbeitsgruppe oder einen Forschungsverbund integriert ist, dass ein angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden und dass die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit geregelt werden kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten UOL für jeden Promotionsstudiengang ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Promotionsstudiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten gewählt. Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied nimmt an Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nicht teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der ~~Carl~~-(UOL) unterstützt, dass auch die Prüfungsakten führt. Er berichtet den jeweiligen Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Professorengruppe anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Es gilt im Übrigen die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Oldenburg. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss weist die Promotionsstudierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüfende

- (1) Die Modulprüfungen werden durch Mitglieder und Angehörige der UOL oder einer anderen Hochschule abgenommen, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Für die Prüfenden gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.
- (3) Die Modulprüfung eines Moduls soll von den Lehrenden dieses Moduls abgenommen werden, die gem. Abs. 1 zur Prüfung berechtigt sind. Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (4) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bestellt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen oder nichteuropäischen Bildungsraum werden auf Antrag der oder des Promovierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von der oder des Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.
- (2) Außerhochschulische Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, Fachprüfungen aus verwandten Aus- und Weiterbildungen) können anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Promovierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Anrechnung nach Absatz 2 kann maximal in einem Umfang von 15 Kreditpunkten (KP) erfolgen.
- (5) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Kreditpunkte - soweit die Kreditpunktsysteme vergleichbar sind- bei der Anrechnung als "bestanden" übernommen.

§ 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Ein Modul kann von in dem betreffenden Promotionsstudiengang der Graduiertenschule immatrikulierten Promovierenden und von Promovierenden in Promotionsstudiengängen und strukturierten Promotionsprogrammen anderer Hochschulen belegt werden, die mit der Universität Oldenburg eine Kooperationsvereinbarung getroffen haben. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich und zeitnah zur Prüfung.
- (3) Die Leistung in jedem Modul wird bewertet. Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

§ 9 Arten der Modulprüfungen

- (1) Art und Anzahl der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen zu Modulprüfungen werden von den Prüfenden im Rahmen der Möglichkeiten von § 5 festgelegt und den Promovierenden in den Modulbeschreibungen mitgeteilt.
- (2) Modulprüfungen in Form einer Gruppenarbeit von zwei Personen sollen in geeigneter Art grundsätzlich zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Promovierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen abgelegt werden können.
- (4) Macht die Promovendin oder der Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, wenn die oder der Promovierende ohne triftige Gründe 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die oder der Promovierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Promovierenden die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Promovierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Promovierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Absatz 2, Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in der Regel nicht benotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung ist innerhalb von drei Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.
- (2) Falls eine Modulprüfung benotet wird, ist die folgende Notenskala zu verwenden:
 - 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den ausreichenden Anforderungen nicht mehr genügt. Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3

erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine benotete Modulprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

- (3) Im Fall von benoteten Modulprüfungen finden diese Noten bei der Bewertung nach Absatz 4 keine Berücksichtigung.
- (4) Die Bewertung der Dissertation und Disputation erfolgt entsprechend den gültigen Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Oldenburg.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die dritte Prüfungsleistung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet oder gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens einen Abschluss als Dr. rer. nat., Dr. Ing., Dr. phil. Ph.D., Dr.rer.medic., MD/Ph.D. oder vergleichbaren bzw. höherwertigen Abschluss besitzen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollten spätestens innerhalb eines Studienjahres abgelegt werden. Spätestens 4 Jahre nach Immatrikulation in den Promotionsstudiengang-sollen alle Modulprüfungen bestanden sein.
- (3) Wenn die vorgeschriebenen Module bzw. Kreditpunkte nicht vor Abgabe der Dissertation erreicht wurden, hat dies keinen Einfluss auf den Ablauf der Promotion nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät. Der Titel kann auch ohne bestandenen Promotionsstudiengang verliehen werden. Allerdings wird dann kein Zertifikat für die durch den Promotionsstudiengang erworbenen erweiterten Qualifikationen ausgestellt.

§ 13 Zertifikate und Abschluss des Studiengangs

- (1) Die Verleihung des Hochschulgrades nach erfolgreicher abschließender Bewertung der Promotion durch den zuständigen Promotionsausschuss richtet sich nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL. Diese regelt auch die Ausstellung der Promotionsurkunde.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist abgeschlossen, wenn mindesten Module im Umfang von 30 Kreditpunkten im unter § 5 Abs. 2 angegebenen Verhältnis erfolgreich absolviert

wurden, eventuelle Auflagen des Zulassungsausschusses erfüllt sind und mit Einreichen der Dissertation bei einer Fakultät der UOL das Promotionsverfahren eröffnet wurde.

- (3) Über die im Promotionsstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges stellt die Graduiertenschule OLTECH neben der Promotionsurkunde ein Zertifikat (Anlagen 2 und 3) aus. Als Datum wird der Tag angegeben, an dem die Disputation erfolgt ist.“

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Promovierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht bestanden‘ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promovierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Promovierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszertifikat ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Promovierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem Promovierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag soll innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss gibt diese Ordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Promovierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und zwar insbesondere darauf, ob 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist, 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Promovierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der oder dem Promovierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss die Fehlerhaftigkeit der Bewertung gemäß Absatz 3 feststellt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Widerspruchsbegründung entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der UOL am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der UOL in Kraft und ersetzt die bisherige „Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der

Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften in der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 18.08.2009 (AM 3/2009, S. 259 ff.), zuletzt geändert am 21.07.2022 (AM 051/2022).

- (2) Abweichend von Abs. 1 können Promovierende der Promotionsstudiengänge „Molecular and Nanoscale Science“ und „Environmental Sciences and Biodiversity“ sowie der strukturierten Promotionsprogramme „Renewable Energy“, „Mathematics and Fundamental Physics“, „Medicine and Health Sciences“, „Environmental Sciences Biodiversity“ und „Molecular and Nanoscale Science“ mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2025 auf Antrag nach den bisherigen Regelungen mit folgenden Maßnahmen verfahren, wenn sie nicht nach den neuen Regelungen (Neufassung der Ordnung über Studieninhalte und Abschluss des promotionsbegleitenden Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebotes der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (OLTECH) der UOL der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften und Department für Informatik (Dfl) der Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, AM ...) verfahren möchten.

Auf Antrag gelten die bisherigen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

1. Die Modulbelegung nach den bisherigen Bestimmungen ist bis Ende Wintersemester 2030/2031 möglich.
2. Das Erbringen von Prüfungsleistungen nach den bisherigen Bestimmungen ist bis Ende Wintersemester 2030/2031 möglich.
3. Wird die Prüfungsleistung nicht bis Ende Wintersemester 2030/2031 erbracht, endet das Prüfungsverfahren. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen. Bei Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung als erbracht, wenn die jeweilige Leistung bei der OLTECH Geschäftsstelle eingereicht wurde. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach Ende des Wintersemesters 2030/2031 enden. Der formlose Antrag muss schriftlich und innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung an die Geschäftsstelle OLTECH gerichtet werden.

Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der OLTECH Geschäftsstelle der UOL zugegangen ist.

- (3) Sollte es zu Problemen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kommen, werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses in den betroffenen Promotionsprogrammen abweichend von den bisherigen Regelungen vom Direktorium wahrgenommen.

Anlagen zur Ordnung:

Anlage 1: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“

Anlage 2: Zertifikat über das Promotionsstudium in deutscher Sprache

Anlage 3: Zertifikat über das Promotionsstudium in englischer Sprache

Anlage 1: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“

Zu § 4 Abs. 1:

Ergänzungen für Promovierende des Promotionsprogramms „Auditory Sciences“ (Joint Research Academy (JRA), Cluster of Excellence Hearing4all):

Von den drei Standorten der JRA, Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg, Medizinische Hochschule Hannover sowie Leibniz Universität Hannover, wird ein Angebot für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsprogramms "Auditory Sciences" zusammengestellt, aus dem ausgewählt werden kann.

Zum Erreichen der notwendigen Anzahl von Kreditpunkten im Promotionsstudiengang sind neben den drei Pflichtkursen des Promotionsstudiengangs "Neurosensory Science and Systems" im Regelfall mindestens vier Wahlpflichtkurse des Promotionsprogramms "Auditory Sciences" (JRA Curriculum erforderlich. Dabei kann sowohl aus dem Angebot des Promotionsstudienganges als auch aus dem Angebot des Promotionsprogramms gewählt werden.

Anm. zu Art und Anzahl der Modulprüfungen

Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Workshops, Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen). Dazu gehören z.B. die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Präsentation und Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen werden diese Anforderungen konkret geregelt.

Tabelle 1): Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“
Aus diesem Themenfeld sind mindestens 12 KP zu erfüllen.

Modulbezeichnung	Kurz-bezeich.	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt201 Summer school/congress	A-1	Wahl-pflicht	2 - 6	Aktive Teilnahme (Summer school) oder Vortrag und/oder Posterpräsentation (congress)
olt202 Lab visit abroad	A-2	Wahl-pflicht	1 - 6	mündlicher Bericht und/oder Protokoll
olt203 Special techniques in Neurosensory Sciences and Systems	A-3	Wahl-pflicht	3 - 12	Aktive Teilnahme
olt204 Medical basics of Neurosensory Sciences and Systems	A-4	Wahl-pflicht	3 - 6	Aktive Teilnahme
olt209 Laboratory Animal Science		Wahl-pflicht	3	Web-basierte schriftliche Prüfung und aktive Teilnahme am praktischen Teil des Moduls
olt205 Data analysis using Matlab	A-5	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme
olt206 Journal club	A-6	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme und Seminarvortrag

olt207 Colloquium Neurosensory Science and Systems	A-7	Pflicht	3	Aktive Teilnahme und/oder Seminarvortrag
olt208 Additional module „Specific knowledge“	A-8	Wahl-pflicht	1 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Studiengangsverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt208 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“ anerkennen.

Tabelle 2) Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Aus diesem Themenfeld sind mindestens 6 KP zu erfüllen.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt231 Advanced presentation techniques	B-1	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme und 2 Vorträge
olt232 Summer school/congress	B-2	Pflicht	2 - 4	Aktive Teilnahme (Summer school) oder Vortrag und/oder Posterpräsentation (congress)
olt133 Language courses	B-3	Wahl-pflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme
olt233 Didactics	B-4	Wahl-pflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme, aktive Lehre, falls diese nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages bereits abgegolten ist
olt134 Additional module „Communication“	B-5	Wahl-pflicht	1 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Studiengangsverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt134 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“ anerkennen.

Tabelle 3) Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Aus diesem Themenfeld sind mindestens 6 KP zu erfüllen.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt261 Basics in distribution-free statistics	C-1	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme
olt262 Experimental design and variance	C-2	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme
olt263 Numeric and computer skills	C-3	Wahl-pflicht	3	Aktive Teilnahme
olt264 Scientific publishing	C-4	Pflicht	6	Bewertetes Manuskript oder aktive Teilnahme an einem Workshop und veröffentlichte Publikation

olt161 Transferable skills / Scientific career	C-5	Wahlpflicht	1 - 9	Aktive Teilnahme
olt164 Mentoring	C-6	Wahlpflicht	6	Aktive Teilnahme
olt165 Additional module „Transferable Skills“	C-7	Wahlpflicht	1 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Studiengangsverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt165 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“ anerkennen.

Zu § 5 Prüfungsausschuss

zu Abs. 1: Der Prüfungsausschuss wird aus Mitgliedern der Fakultät V (Mathematik und Naturwissenschaften) und/oder der Fakultät VI (Medizin und Gesundheitswissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Forschungszentrums Neurosensorik gebildet.

zu Abs. 2: Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät V, der Fakultät VI und dem Forschungszentrum Neurosensorik.

Anlage 2: Zertifikat über das Promotionsstudium in deutscher Sprache

Zertifikat

[Name]*)

geboren am:in

hat den Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Naturwissenschaft,
Medizin und Technik (OLTECH) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
erfolgreich abgeschlossen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs müssen verschiedene Module des
Studiengangs im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten (ECTS) belegt werden.

[Name] ... hat in den folgenden Modulen des Promotionsstudiengangs insgesamt ... Kreditpunkte
erreicht.

Modul	Kreditpunkte
-------	--------------

Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

.....	
.....	

Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

.....	
.....	

Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

.....	
.....	

Oldenburg, den

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3: Zertifikat über das Promotionsstudium in englischer Sprache

Certificate

[Name] born on: in
has successfully passed the doctoral degree programme at the
Graduate School Science, Medicine and Technology (OLTECH) of the Carl von Ossietzky University
Oldenburg.

A successful completion of the doctoral degree programme requires the participation in different
modules of the programme comprising at least 30 credit points (ECTS).

[Name] ... achieved a total of ... credit points and participated in the following modules of the doctoral
degree programme.....

Modul	Credits
Specialized Scientific Knowledge	
.....	
.....	
Communicative Competences	
.....	
.....	
Interdisciplinary Competences and Transferable skills	
.....	
.....	

Oldenburg,

Chairman Examination Committee